

Amtsblatt

für die Gemeinde Wiesenburg/Mark
das Amt Brück und das Amt Niemegek

Fläming
BOTE

8. Jahrgang

Freitag, den 15. März 2013

Nummer 3/2013 – Woche 11



Foto: Andreas Koska

**Holländermühle der Familie Rosenmüller in Planebruch OT Cammer.
Die Mühle wird in diesem Jahr 150 Jahre alt.**

Amtlicher Teil

Inhaltsverzeichnis – Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark

- Ordnungsbehördliche Verordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage Seite 3
- Satzung zur Umlage der durch den Gewässerunterhaltungsverband festgesetzten Verbandsbeiträge Seite 4
- 9. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung Seite 5

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

- Widmung Olof-Palme-Ring, Selma-Lagerlöf-Ring, Ingrid-Bergmann-Straße Seite 6
- Bekanntmachung Volksbegehren „Hochschulen erhalten“ Seite 9

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck

- Hauptsatzung der Gemeinde Mühlenfließ Seite 11
- Öffentliche Bekanntmachungen des Abwasserentsorgungsverbandes Niemeck
 - Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2011 Seite 13
 - Beschluss zur Verwendung des Jahresergebnisses 2011 Seite 13
 - Entlastung des Verbandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2011 Seite 14
- Einladung zur Versammlung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemeck für den 10.04.2013
und Bekanntmachungsanordnung Seite 14
- Aufruf an die Eigentümer von Bodenreformgrundstücken Seite 14

Impressum

Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, für das Amt Brück und für das Amt Niemeck – Flämingbote
Erscheint mindestens einmal im Monat. Kostenlose Verteilung an die Haushalte im Verbreitungsgebiet ohne Rechtsanspruch.

Herausgeber für den amtlichen Teil

für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark – die Bürgermeisterin, Barbara Klemmt, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Brück – der Amtsdirektor, Christian Großmann, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Niemeck, der Amtsdirektor, Thomas Hemmerling, Großstraße 6, 14823 Niemeck

Herausgeber des nichtamtlichen Teils, Verlag, Druck sowie Anzeigenverwaltung

Heimatblatt Brandenburg Verlag, Panoramastraße 1, 10178 Berlin
Tel.: (0 30) 28 09 93 45, Fax: (0 30) 28 09 94 06, www.heimatblatt.de

Kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark und bei den Ämtern Brück und Niemeck.
Auf Antrag ist eine Versendung gegen Erstattung der Versand- und Zustellkosten möglich.
Hierzu wenden Sie sich bitte unter o.g. Adressen an Ihre Gemeinde- und Amtsverwaltung.

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark**Beschluss-Nr. 154-27/13**

Die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark beschließt in ihrer heutigen Sitzung die

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass von besonderen Ereignissen und Veranstaltungen für das Jahr 2013.

Abstimmungsergebnis:


Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 27

davon anwesend: 20

Ja-Stimmen: 19

Nein-Stimmen: 1

Enthaltungen: –


Schmidt
Vors. der Gemeindevertretung




Klembt
Bürgermeisterin

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass von besonderen Ereignissen und Veranstaltungen im Jahr 2013

Auf Grund des § 5 Abs. 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 2006 (GVBl. 1/06 [Nr. 15] S.158), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. 1/10 [Nr. 46]) in Verbindung mit §§ 24, 26, 29 und 33 Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl. 1/96 [Nr. 21], S.266), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. 1/10, [Nr. 47]) wird durch die Bürgermeisterin der Gemeinde Wiesenburg/Mark als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Wiesenburg/Mark vom 12.02.2013 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Aus Anlass von besonderen Ereignissen und Veranstaltungen im Ortsteil Wiesenburg dürfen die dortigen Verkaufsstellen entsprechend § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) wie folgt öffnen:

- | | | |
|---|-------------------|--------------------------------|
| 1. Sonntag | 12.05.2013 | 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr |
| Anlässlich des 12. Blumenmarktes und Chortreffens | | |
| 2. Sonntag | 11.08.2013 | 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr |
| Anlässlich des Parkfestes | | |
| 3. Sonntag | 08.09.2013 | 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr |
| Anlässlich Tag des offenen Denkmals und 48 Stunden Fläming | | |
| 4. Sonntag | 15.12.2013 | 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr |
| Anlässlich eines Weihnachtsmarktes und Konzertes des Chors und des Jugendblasorchesters | | |

§ 2

Inkrafttreten

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wiesenburg/Mark, 12.02.2013



Klembt
Bürgermeisterin



Die Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Wiesenburg/Mark, den 20. 02. 2013



Klembt
Bürgermeisterin



Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark

Beschluss-Nr. 155-27/13

Die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark beschließt in ihrer heutigen Sitzung die

Satzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark zur Umlage der durch den Gewässerunterhaltungsverband „Plane-Buckau“ festgesetzten Verbandsbeiträge

in der vorliegenden Fassung.

Begründung:

Aufgrund des Urteils des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 08.11.2012 ist die erneute Beschlussfassung der Umlagesatzung erforderlich.

Abstimmungsergebnis:

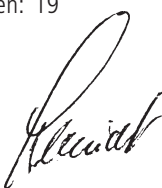
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 27

davon anwesend: 20

Ja-Stimmen: 19

Nein-Stimmen: –

Enthaltungen: 1


Schmidt
Vors. der Gemeindevertretung




Klembt
Bürgermeisterin

Satzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark zur Umlage der durch den Gewässerunterhaltungsverband „Plane-Buckau“ festgesetzten Verbandsbeiträge

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVB1.1 S. 286) sowie des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in den jeweils geltenden Fassungen beschließt die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark in ihrer Sitzung am 12.02.2013 nachfolgende Satzung:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Wiesenburg/Mark ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13.03.1995 (GVB1. 1/95, S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19.12.2011 (GVB1. 1/2011, Nr. 33) für alle Grundstücke in ihrem Gemeindegebiet, die sich nicht im Eigentum des Bundes, des Landes und der sonstigen Gebietskörperschaften befinden, Mitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes „Plane-Buckau“, nachfolgend Verband genannt.

§ 2

Umlagetatbestand

Die Gemeinde legt die durch den Verband festgesetzten Verbandsbeiträge für Grundstücke im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 GUVG, die nicht in ihrem Eigentum stehen, um.

§ 3

Umlageschuldner

(1) Umlageschuldner ist der Eigentümer eines Grundstücks im Gemeindegebiet, für das ein Verbandsbeitrag nach § 80 Abs. 2 Satz 1 BbgWG festgesetzt wurde.

- (2) Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Umlagemaßstab

Maßstab für die Umlage ist die von dem Verband erfasste und veranlagte Fläche in Quadratmetern.

§ 5

Umlagesatz

Die Umlage der festgesetzten Verbandsbeiträge im Sinne von § 80 Abs. 2 Satz 1 BbgWG beträgt:

a) im Kalenderjahr 2009	0,000431 Euro je Quadratmeter
b) im Kalenderjahr 2010	0,000454 Euro je Quadratmeter
c) im Kalenderjahr 2011	0,000555 Euro je Quadratmeter
d) im Kalenderjahr 2012	0,000555 Euro je Quadratmeter
e) im Kalenderjahr 2013	0,000555 Euro je Quadratmeter

§ 6

Entstehung der Umlageschuld, Fälligkeit

Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist. Die Gemeinde setzt die Umlage nach Bekanntgabe des Verbandsbeitragsbescheides für das Kalenderjahr fest. Die Umlage ist einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides an den Umlageschuldner zur Zahlung fällig.

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark

§ 7

In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2009 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark zur Umlage der an den Wasser- und Bodenverband „Plane-Buckau“ zu zahlenden Beiträge vom 19.06.2007 außer Kraft.

Wiesenburg/Mark, den 12.02.2013



Klembt
Bürgermeisterin



Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Wiesenburg, den 20.02.1013



Klembt
Bürgermeisterin



Beschluss-Nr. 162-27/13

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wiesenburg/Mark beschließt in ihrer heutigen Sitzung die

9. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark

in der vorliegenden Fassung.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 27

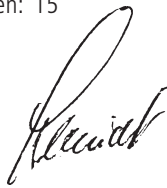
davon anwesend: 20

Ja-Stimmen: 15

Nein-Stimmen: –

Enthaltungen: 5

Schmidt
Vors. der Gemeindevertretung





Klembt
Bürgermeisterin

9. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark

Aufgrund der §§3 und 12 der Kommunal Verfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. 1/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl.1/12, [Nr. 16], S. 3), der §§ 1,2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.1704, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl.1/12, [Nr. 16], S. 4), des Brandenburgischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl.1/12, [Nr. 20]), und des § 29 der Grundstücksentwässerungssatzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark vom 29.01.2002 in der Fassung der 2. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark vom 01.12.2009 beschließt die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark folgende 9. Änderungssatzung zur Gebührensatzung vom 29.01.2002:

Artikel 1

§ 6 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

- (1) Die Gebühren für an einen Kanal angeschlossene Grundstücke betragen in den Ortsteilen, die in die Kläranlage Wiesenburg einleiten:

Ortsteile Wiesenburg, Reetz, Reetzerhütten, Schlamau, Jeserig/Fläming, Neuehütten

Grundgebühr

Die Grundgebühr beträgt 5,00 € im Monat.

Das sind 60,00 € im Jahr.

Mengengebühr

4,01 €/m³

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark

Die Gebühren für an einen Kanal angeschlossene Grundstücke betragen im Ortsteil Reppinichen:

Ortsteil Reppinichen

Grundgebühr

Die Grundgebühr beträgt je Anschluss monatlich 3,75 €.
Das sind 45,00 € im Jahr.

Mengengebühr

3,53 €/m³

- (2) Die Fäkalwasserentsorgungsgebühr bei abflusslosen Sammelgruben beträgt 4,92 €/m³. Für jedes entsorgungspflichtige Grundstück, das mit mindestens einer abflusslosen Sammelgrube ausgestattet ist, wird eine jährliche Grundgebühr von 60,00 € je Grundstück erhoben.

§ 6 Abs. 3 bis 5 erhalten folgende Fassung:

- (3) Die Fäkalschlamm-Entsorgungsgebühr bei Grundstückskleinkläranlagen beträgt 52,46 €/m³ Fäkalschlamm.
(4) Die Gebühr für die mobile Aufleitung von Fäkalwasser auf die Kläranlage durch Dritte beträgt 2,67 €/m³ Abwasser.
(5) Die Gebühr für die mobile Aufleitung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen auf die Kläranlage durch Dritte beträgt 21,87 €/m³ Fäkalschlamm.

Artikel 2

Der § 13 erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2013 in Kraft.

Wiesenburg, den 12.02.2013



Klembt
Bürgermeisterin



Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Wiesenburg, den 20.02.2013



Klembt
Bürgermeisterin



Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

Widmungsverfügung gemäß § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes

Die Gemeinde Borkwalde hat in der öffentlichen Sitzung am 23. Januar 2013 die Widmung der folgenden Straßen beschlossen:

„Selma-Lagerlöf-Ring“ (G 620)

Lage: Teilfläche aus Flurstück 100/3 der Flur 2 (mit Ausnahme der direkten Verbindung zwischen den Knotenpunkten 1367 und 1369)

Die Straße wird als Gemeindestraße klassifiziert.

Der Gemeingebrauch wird eröffnet.

„Ingrid-Bergman-Straße“ (G 622)

Lage: Teilfläche aus Flurstück 100/61 der Flur 2 („Weiterführung“ Elsa-Beskow-Weg, bis Erdwall) endend vor Flurstück 664 der Flur 2

Die Straße wird als Gemeindestraße klassifiziert.

Der Gemeingebrauch wird eröffnet.

„Olof-Palme-Ring“ (G 623)

Lage: Teilfläche aus Flurstück 100/7 der Flur 2 (ohne die Wegefläche „Zum Olof-Palme-Ring“)

Die Straße wird als Gemeindestraße klassifiziert.

Der Gemeingebrauch wird eröffnet.

Die Flächen werden gemäß § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der derzeit gültigen Fassung gewidmet. Durch die Widmung erhalten die Flächen die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und werden der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt.

Diese Verfügung gilt gemäß § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit § 41 Abs. 4 VwVfG mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

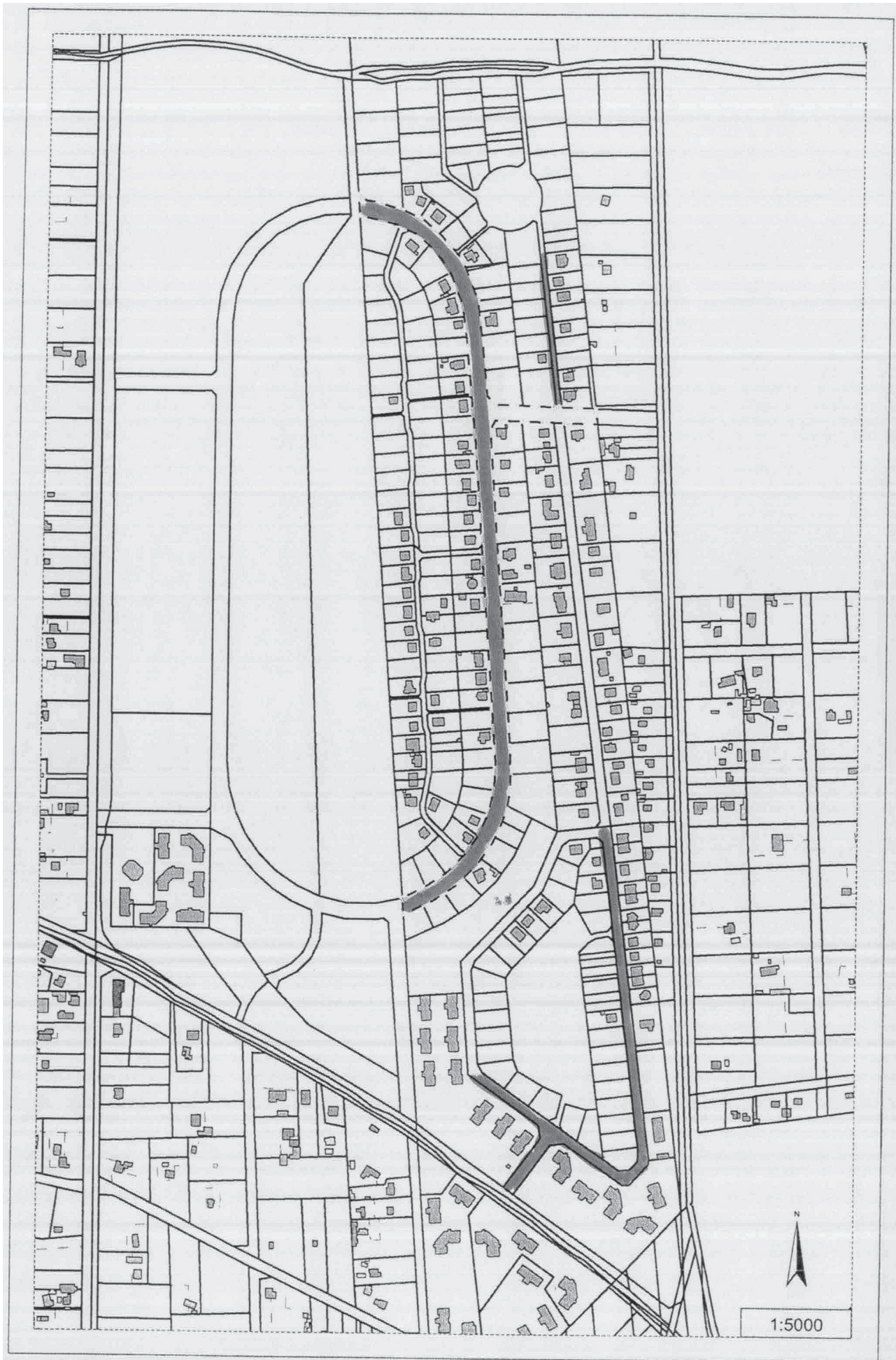
Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Brück, Der Amtsdirektor, Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück zu einlegen.

Brück, 1. März 2013

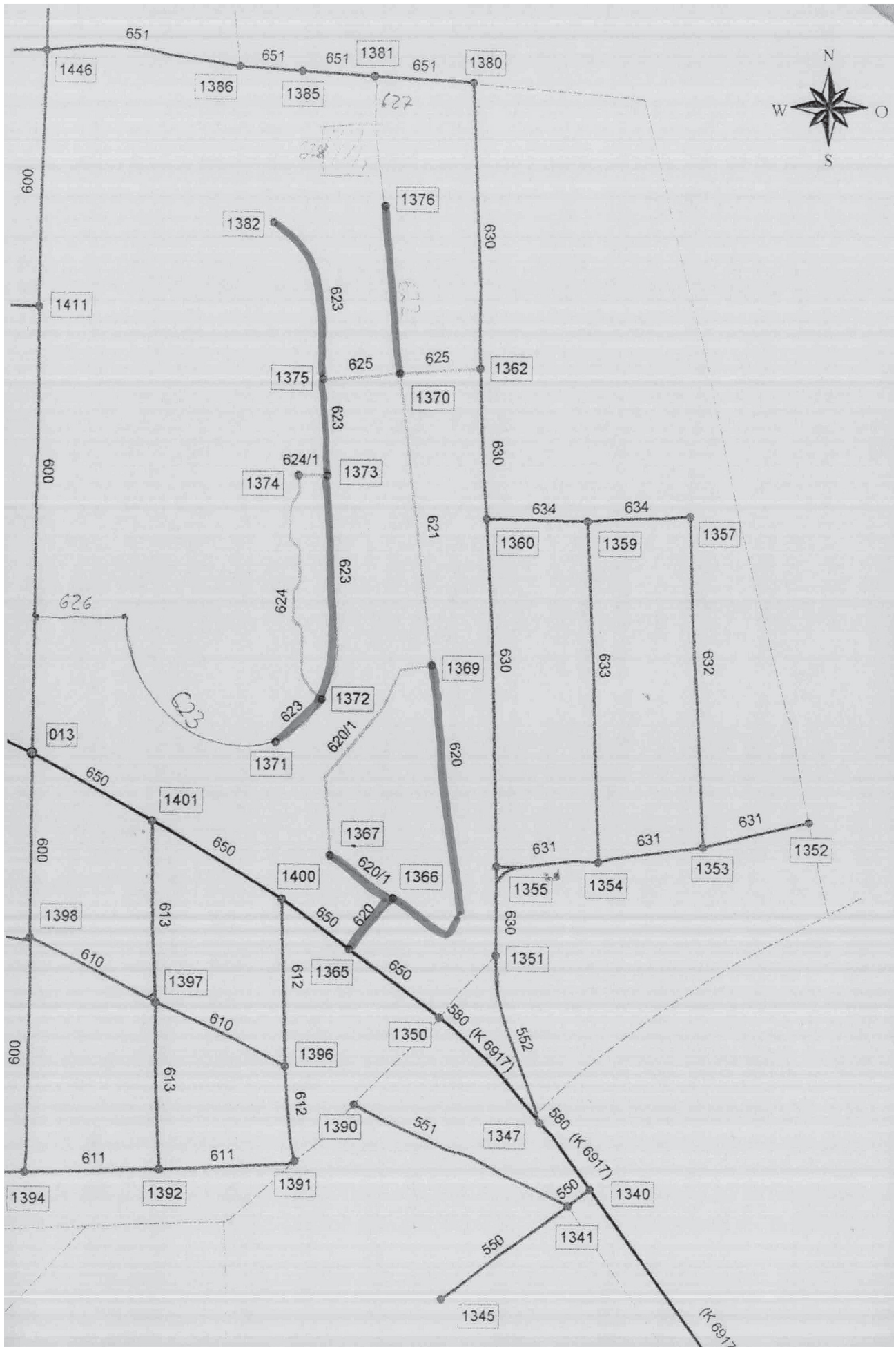


Großmann
Amtsdirektor

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück



Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück



Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

Abstimmungsbehörde: Amt Brück
 Gemeinde: Stadt Brück, Borkheide, Borkwalde, Golzow, Linthe, Planebruch
 Stimmkreis: 18 Potsdam-Mittelmark

Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Hochschulen erhalten“

Die Vertreter der Volksinitiative „Hochschulen erhalten“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

10. April 2013 bis zum 9. Oktober 2013

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragungsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **9. Oktober 2013**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 10. Oktober 1997 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten im u.g. Eintragungsraum der Abstimmungsbehörde bis Mittwoch, den 9. Oktober 2013, 16 Uhr unterstützt werden:

Lfd. Nr.	Eintragungsstellen	Eintragungszeiten
1	Amt Brück, Einwohnermeldeamt, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück	Mo, Mi, Do 9:00 - 16:00 Uhr Di 9:00 - 18:00 Uhr Fr 9:00 - 12:00 Uhr

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung – VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag

der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der **Abstimmungsbehörde** gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragungsfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 9. Oktober 2013, 16 Uhr eingeht.

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Hochschulen erhalten“

Stärkt die Lausitz, erhaltet ihre Hochschulen!

- Wir fordern den Erhalt der BTU Cottbus und der Hochschule Lausitz (FH) als eigenständige Einrichtungen in der Lausitz sowie den Erhalt der Studien- und Lehrkapazitäten.

Es kann nicht eine Person entscheiden, was alle angeht!

- Wir fordern eine grundlegende Überarbeitung der Hochschulfinanzierung in Brandenburg.
- Wir fordern entscheidungswirksame Mitbestimmung aller Betroffenen und Einbeziehung in den Reformprozess.
- Wir fordern ein Gesamtkonzept für die Hochschullandschaft in Brandenburg, bevor über die Zukunft einzelner Hochschulen entschieden wird.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
die Landesregierung will jetzt die zwei völlig unterschiedlichen Hochschulen in Cottbus zusammenwürfeln und danach, in einem Jahr, über ein Hochschulkonzept für Brandenburg reden. Wir, die Studentinnen und Studenten, sagen: „Erst denken, dann entscheiden“. Brandenburgs Zukunft steckt in starken und unterschiedlich ausgerichteten Hochschulen. Wir fordern, den konzeptlosen Zusammenschluss von BTU Cottbus und Hochschule Lausitz (FH) zu stoppen, über ein leistungsfähiges Hochschulkonzept für Brandenburg zu reden und dann die richtigen Entscheidungen zu treffen.

Warum macht der Zusammenschluss von BTU Cottbus und Hochschule Lausitz (FH) in der Lausitz keinen Sinn?

Die Hochschule Lausitz (FH) spricht junge Menschen an, die ein praktisch orientiertes Studium suchen. Die BTU Cottbus ist, trotz schwacher finanzieller Ausstattung, in vielen Hochschulrankings ganz oben. Sie hat rund ein Drittel ihrer finanziellen Mittel selbst eingeworben, eine deutschlandweite Spitzenleistung. Wenn jetzt beide Hochschulen zusammengeworfen werden, verlieren sie ihr Profil und ihre Position im Wettbewerb um die besten Studierenden.

Die Folge: Beide Hochschulen verlieren und mit ihnen Cottbus und ganz Brandenburg.

Zu den beiden Hochschulen:

Die Hochschule Lausitz (FH) bildet viele junge Menschen aus der Lausitz für den regionalen Arbeitsmarkt aus. Sie ist eine wichtige Partnerin für kleine und mittelständische Unternehmen. Ca. 40 % ihrer Studierenden haben keine Allgemeine Hochschulreife und bekommen hier eine gute praxisorientierte Ausbildung sowie anschließend einen sicheren Arbeitsplatz.

Die BTU Cottbus ist eine wichtige Kooperationspartnerin für große Unternehmen mit internationaler Ausrichtung. Sie sorgt nachhaltig für das Entstehen neuer und die Sicherung bestehender Arbeitsplätze. Zudem betreibt sie international beachtete Spitzenforschung, bei der neue Techniken und Verfahren entwickelt werden. Die BTU Cottbus ist eine anerkannte Marke geworden. Ihre Studierenden kommen zu einem Drittel aus Brandenburg, einem Drittel aus Berlin und einem Drittel aus anderen Bundesländern und dem Ausland. Alle diese Studierenden brin-

gen Geld in die strukturschwache Lausitz. Viele Absolventinnen und Absolventen der BTU Cottbus werden in Unternehmen vor Ort angestellt.

Warum gute Hochschulen in Cottbus wichtig für ganz Brandenburg sind: Die Bevölkerung Brandenburgs wird älter und schrumpft in den nächsten Jahren um 16 %. Universitäten und Fachhochschulen mit klarem Profil sind Magneten für junge und leistungswillige Menschen. Sie sind ein Meilenstein für eine gute Zukunft Brandenburgs. Deswegen fordern wir eine Bestandsaufnahme für Brandenburgs Hochschulen. Und dann eine sachgerechte Entscheidung.

Warum Brandenburgs Hochschulpolitik dringend der Diskussion bedarf: In Brandenburgs Hochschulpolitik zählt Masse statt Klasse. Hochschulen, die viele Studierende aufnehmen, erhalten viel Geld. Forschungsleistung, Anzahl der Promovierenden und Studienkonzept zählen nicht. Deswegen begrüßen wir die Diskussion eines neuen Hochschulplans. Er macht aber nur Sinn, wenn man nicht zuvor gewachsene Strukturen und Positionen zerschlägt, denn die BTU Cottbus ist längst eine hochschulpolitische Qualitätsmarke.

Warum Hochschulen, Studierende, Bürgerinnen und Bürger mitreden sollten: Es geht um die Zukunft des gesamten Landes. Eine von der Wissenschaftsministerin einberufene Kommission hat über die Zusammenlegung beraten. Und diese Kommission hat davon abgeraten. Die Wissenschaftsministerin wollte das Gutachten in der Schublade verschwinden lassen und klammheimlich entscheiden. Das hat unser Misstrauen geweckt. Deswegen fordern wir klare Kriterien, eine offene Diskussion und Entscheidungen, die Brandenburg stark machen.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:

Stellvertreter:

Alexander Misera
Lieberoser Straße 25
03046 Cottbus

Claudia Eckert
Wilhelm-Külz-Straße 40
03046 Cottbus

Paul Weisflog
Am Wald 5
03054 Cottbus

Ole Kröger
Erich-Weinert-Straße 6
03046 Cottbus

Sebastian Wirries
Universitätsstraße 10
03046 Cottbus

Sarah Meßmer
August-Bebel-Straße 80
03046 Cottbus

Jasper Schwenzow
Straße der Jugend 105
03046 Cottbus

Fabian Frank
Karlstraße 18
03044 Cottbus

Prof. Dr. Daniel Baier
Töpferstraße 2
03046 Cottbus

Prof. Dr. Christiane Hipp
Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße 16
03044 Cottbus

Brück, den 27.02.2013

Die Abstimmungsbehörde

(Dienstsiegel)

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck

Hauptsatzung der Gemeinde Mühlenfließ

Präambel

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S.286), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, S.202, 207) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenfließ in ihrer Sitzung am 18. Februar 2013 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name und Rechtsstellung der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Mühlenfließ“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Niemeck an.

§ 2

Bildung von Ortsteilen

- (1) Die Gemeinde bildet auf ihrem Gebiet Ortsteile.
- (2) Zur Gemeinde gehören der Ortsteil Haseloff-Grabow mit den Gemeindeteilen Haseloff und Grabow, der Ortsteil Niederwerbig mit dem Gemeindeteil Jeserig, der Ortsteil Nichel und der Ortsteil Schlalach.
- (3) Die Ortsbeiräte wählen aus ihrer Mitte einen Ortsvorsteher und dessen Stellvertreter.
- (4) Die Ortsbeiräte sind vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung in folgenden Angelegenheiten zu hören:
 - a) Planungen von Investitionen in dem Ortsteil,
 - b) Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
 - c) Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,
 - d) Aus- und Umbau sowie Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen in dem Ortsteil,
 - e) Änderung der Grenzen des Ortsteils und
 - f) Erstellung des Haushaltsplanes
 Eine Anhörung findet nicht statt, soweit der Ortsbeirat bzw. Ortsvorsteher tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechts gehindert ist.
- (5) Für die Mitglieder der Ortsbeiräte findet § 10 dieser Satzung entsprechend Anwendung.

§ 3

Wahl der Ortsbeiräte durch die Bürgerversammlungen

- (1) In den Ortsteilen der Gemeinde Mühlenfließ werden Ortsbeiräte gewählt. Die Wahl der Ortsbeiräte erfolgt in Bürgerversammlungen der entsprechenden Ortsteile. Es werden für jeden Ortsteil drei Mitglieder des Ortsbeirates gewählt.
- (2) In jedem Ortsteil ist ein Ortsbeirat mit einer Zahl von 3 Mitgliedern unmittelbar zu wählen. Die unmittelbare Wahl des Ortsbeirates erfolgt in einer Bürgerversammlung. Die Bürgerversammlung besteht aus den nach § 86 Abs. 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes in dem Ortsteil wahlberechtigten Personen. Ihre Wahlberechtigung weisen die Einwohner gegenüber dem Vorsitzenden der Bürgerversammlung durch Vorlage ihres amtlichen Personalausweises nach. Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Bürgerversammlung durch den Hauptverwaltungsbeamten in der nach § 12 der Hauptsatzung bestimmten Form. Der Hauptverwaltungsbeamte oder ein durch ihn schriftlich bestellter Stellvertreter führt den Vorsitz. Zur Überwachung der Wahldurchführung sowie zur Mitzeichnung der Wahlniederschrift werden aus der Mitte der Bürgerversammlung zwei Beisitzer vorgeschlagen und durch mehrheitliche Abstimmung

der Bürgerversammlung berufen. Die Bürgerversammlung soll regelmäßig in der auf den allgemeinen Wahltag der landesweiten Kommunalwahl folgenden Woche stattfinden.

§ 4

Wählbarkeit, Kandidatur, Durchführung der Wahl

- (1) Wählbar sind für den entsprechenden Ortsteil grundsätzlich alle während der Bürgerversammlung anwesenden Bürger, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben und mit Hauptwohnsitz im Ortsteil gemeldet sind. § 11 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes gilt entsprechend. Die Kandidatur zur Wahl erfolgt durch Wahlvorschlag in der Bürgerversammlung. Die vorgeschlagenen Bürger erklären ihre Kandidatur in der Bürgerversammlung durch eine mündliche Protokollerklärung, dass sie mit dem ihre Person betreffenden Wahlvorschlag einverstanden sind.
- (2) Jeder in der Bürgerversammlung anwesende Wahlberechtigte kann Bewerber zur Wahl vorschlagen. Zur Wahl dürfen nur diejenigen Vorgeschlagenen zugelassen werden, die gegenüber dem Vorsitzenden ihr Einverständnis zur Kandidatur erklärt haben.
- (3) Es findet eine geheime Wahl statt.
Durch einstimmigen Beschluss der Bürgerversammlung kann vor der Wahl auf die geheime Abstimmung verzichtet werden. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder des Ortsbeirates zu wählen sind und kann jedem Bewerber nicht mehr als eine Stimme geben.
- (4) Zu Mitgliedern des Ortsbeirates gewählt sind die Bewerber, welche jeweils die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht. Die gewählten Bewerber haben gegen dem Vorsitzenden in der Bürgerversammlung zu Protokoll zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Nicht gewählte Kandidaten sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmzahlen Ersatzpersonen.

§ 5

Wahlergebnis, Niederschrift, Wiederholung

- (1) Die gewählten Kandidaten gemäß § 4 Abs. 3 werden durch Abgabe einer Protokollerklärung zur Annahme der Wahl in den Ortsbeirat berufen. Lehnt ein gewählter Kandidat die Wahl ab, so rückt der nächste Kandidat mit den meisten Stimmen nach.
- (2) Der Vorsitzende der Bürgerversammlung stellt das Ergebnis und die Gültigkeit der Wahl durch lautes Verlesen fest. Werden in der Bürgerversammlung nach Feststellung des Wahlergebnisses begründete Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Wahl vorgetragen, entscheidet der Vorsitzende über die Wiederholung der Wahl.
- (3) Über die Bürgerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche durch den Vorsitzenden und die Beisitzer unterzeichnet wird und dem Wahlleiter des Amtes Niemeck und der Kommunalaufsichtsbehörde durch den Hauptverwaltungsbeamten angezeigt wird.

§ 6

Ersatzmitglieder

- (1) Der Verzicht ist wirksam, wenn er gegenüber dem Hauptverwaltungsbeamten erklärt wird. Der Hauptverwaltungsbeamte stellt in den Fällen des § 59 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und 7 des BbgKWahlG den Verlust der Mitgliedschaft unverzüglich fest.
Lehnt ein gewählter Bewerber die Wahl ab, stirbt ein Mitglied oder verliert es seinen Sitz, so geht der Sitz auf die erste Ersatzperson über. Der Hauptverwaltungsbeamte benachrichtigt die Ersatzperson und gibt den Übergang des Sitzes in der nach § 12 der Hauptsatzung bestimmten Form bekannt.

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck

§ 7

Förmliche Einwohnerbeteiligung

- (1) Neben Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden beteiligt die Gemeinde ihre Einwohner in wichtigen Angelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 - a) Einwohnerfragestunden in den Sitzungen der Gemeindevertretung
 - b) Einwohnerversammlungen.
- (2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Mühlenfließ näher geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 8

Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden

Abweichend von § 15 Abs. 6 Satz 1 BbgKVerf wird für die Durchführung eines Bürgerentscheides im Sinne von § 15 BbgKVerf die Möglichkeit der Briefabstimmung ausgeschlossen.

§ 9

Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde

- (1) Die Gemeindevertretung entscheidet zu Geschäften über Vermögensgegenstände der Gemeinde.
- (2) Dies gilt nicht, wenn es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt oder wenn der Wert des Vermögensgegenstandes den Betrag von 10.000 € unterschreitet.

§ 10

Mitteilungspflicht der Gemeindevertreter

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung der Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
 - a) der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 - b) jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 11

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung und der Ortsbeiräte werden spätestens 6 Tage vor der Sitzung nach § 12 Abs. 4 und 5 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ortsbeiräte sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern.
- (3) Das Recht auf Einsichtnahme in Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung behandelnden Tagesordnungspunkten entsprechend § 36 Abs. 4 BbgKVerf kann jedermann während der Sprechstunden im Rathaus, Großstraße 6, 14823 Niemeck, wahrnehmen.

§ 12

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt. Das gemeinsam mit der Gemeinde Wiesenburg/Mark, dem Amt Brück und dem Amt Niemeck herausgegebene amtliche Bekanntmachungsblatt trägt die Bezeichnung „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten im Dienstgebäude des Amtes Niemeck, Großstraße 06 in 14823 Niemeck ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor unter Angabe von Ort, Dauer und Zeit der öffentlichen Auslegung angeordnet. Diese Anordnung ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen vollzogen:
 - a) Gemeindeteil Grabow
rechts neben der einzigen Bushaltestelle im GT Grabow aus Richtung Haseloff kommend, zwischen den Grundstücken Am Park 8 und Am Park 9
 - b) Gemeindeteil Haseloff
Feuerwehrgerätehaus
 - c) Ortsteil Nichel
Dorfstr., Giebel des Feuerwehrgerätehaus
 - d) Ortsteil Niederwerbig
Dorfstr. 21, links vom ehemaligen Konsum
 - e) Ortsteil Schlalach
Mittelstr. 8a, Feuerwehrgerätehaus
 - f) Gemeindeteil Jeserig
Hauptstr. – zwischen den Grundstücken Hauptstr. 3 und 4 am Feuerwehrgerätehaus
 Die Schriftstücke der Gemeindevertretung und der Ortsbeiräte sind 6 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei verkürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.
- (5) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Ortsbeiräte nur durch Aushang in den Bekanntmachungskästen des jeweiligen Ortsteiles bzw. Gemeindeteiles der Gemeinde entsprechend Absatz 4 öffentlich bekannt gemacht.
- (6) Sonstige, aufgrund anderer Rechtsvorschriften erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen, werden abweichend von Absatz 2 durch Aushang in den in Absatz 4 bestimmten Bekanntmachungskästen der Gemeinde im jeweiligen Ortsteil bzw. Gemeindeteil öffentlich bekannt gemacht. Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage, sofern gesetzlich keine andere Aushangfrist bestimmt ist. Hierbei werden der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf der Aushangfrist vollzogen.

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck

- (7) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gem. § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).
- (2) Gleichzeitig treten die Hauptsatzung der Gemeinde Mühlenfließ, beschlossen durch die Gemeindevertretung am 26. April 2010, sowie die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Mühlenfließ, beschlossen durch die Gemeindevertretung am 24. Januar 2011, außer Kraft.
- (3) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht.

Niemeck, den 19. Februar 2013



Hemmerling
Amtdirektor

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung der Gemeinde Mühlenfließ tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Sitzung der Gemeindevertretung Mühlenfließ am 18. Februar 2013 beschlossene Hauptsatzung der Gemeinde Mühlenfließ wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemeck, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“, bekannt gemacht.

Niemeck, den 19. Februar 2013



Hemmerling
Amtdirektor

Öffentliche Bekanntmachung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemeck

Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2011

Die Verbandsversammlung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemeck hat in ihrer Sitzung am 12. Dezember 2012 den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2011 festgestellt. Der Jahresabschluss wurde zuvor durch einen bestellten Wirtschaftsprüfer geprüft und testiert.

Der Beschluss der Verbandsversammlung liegt in den Geschäftsräumen des Abwasserentsorgungsverbandes Niemeck, Großstraße 7 in 14823 Niemeck, während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Niemeck, 26. Februar 2013



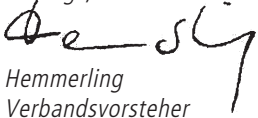
Hemmerling
Verbandsvorsteher

Beschluss zur Verwendung des Jahresergebnisses 2011

Die Verbandsversammlung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemeck hat in ihrer Sitzung am 12. Dezember 2012 über die Verwendung des Jahresergebnisses 2011 entschieden. Der geprüfte Jahresabschluss wies einen Überschuss in Höhe von 73.221,81 € aus. Die Verbandsversammlung hat beschlossen, dass dieser Überschuss den zweckgebundenen Rücklagen des Verbandes zugeführt werden soll.

Der Beschluss der Verbandsversammlung liegt in den Geschäftsräumen des Abwasserentsorgungsverbandes Niemeck, Großstraße 7 in 14823 Niemeck, während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Niemeck, 26. Februar 2013



Hemmerling
Verbandsvorsteher

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck

Entlastung des Verbandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2011

Die Verbandsversammlung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemeck hat in ihrer Sitzung am 12. Dezember 2012 auf der Grundlage des vorgelegten Jahresabschlusses und Lageberichtes den Verbandsvorsteher für das Wirtschaftsjahr 2011 entlastet.

Der Beschluss der Verbandsversammlung liegt in den Geschäftsräumen des Abwasserentsorgungsverbandes Niemeck, Großstraße 7 in 14823 Niemeck, während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Niemeck, 26. Februar 2013


Hemmerling
Verbandsvorsteher

Einladung zur Verbandsversammlung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemeck

Hiermit berufe ich die Verbandsversammlung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemeck für den 10.04.2013, 19.00 Uhr ein. Die Sitzung findet im Dienstgebäude des Amtes Niemeck, Dienstzimmer des Amtsdirektors, in 14823 Niemeck, Großstraße 7 statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung

2. Feststellungen

- 2.1. Ordnungsgemäße Einberufung
- 2.2. Beschlussfähigkeit – Stimmverteilung
- 2.3. Ergänzung der Tagesordnung
- 2.4. Vorlage der Niederschrift der Verbandsversammlung vom 12. Dezember 2012
- 2.5. Benennung des Mitgliedes für die Unterzeichnung der Niederschrift

3. Information und Beratung

- 3.1. Bericht des Verbandsvorstehers
- 3.2. Bericht des Betriebsführers

4. Beschlüsse

- 4.1. Wirtschaftsplan 2013
Beschlusnummer 64-11/13
- 4.2. Festsetzung des Kassenkreditrahmens für das Wirtschaftsjahr 2013
Beschlusnummer 65-11/13
- 4.3. Nachkalkulation der Gebühren 2010-2011
Beschlusnummer 66-11/13
- 4.4. 3. Satzung zur Änderung der Schmutzwassergebühren- und Kostenerstattungssatzung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemeck
Beschlusnummer 67-11/13

5. Einwohnerfragestunde

6. Sonstiges

Niemeck, 25.02.2013

gez. Dr. Linthe
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Anordnung:

Hiermit ordne ich die öffentliche Bekanntmachung der Einberufung zur Verbandsversammlung am 10.04.2013 an.

Niemeck, 25.02.2013


Hemmerling
Verbandsvorsteher

Aufruf an Eigentümer bzw. deren Erben von Bodenreformgrundstücken

Im Rahmen der Amtshilfe für das Land Brandenburg veröffentlicht das Amt Niemeck für das Amt und seine betroffenen Gemeinden und Ortsteile nachfolgend aufgeführte Bodenreformeigentümer und deren ehemalige Bodenreformgrundstücke:

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck

Amt Niemeck

Gemeinde Rabenstein/Fläming - OT Groß Marzehns

**zuletzt eingetragener
Eigentümer vor Eintragung
des Landes Brandenburg**

Grundbuch von	GBBI-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	BBG-Az
Eiserbeck, Hermann Groß Marzehns	22	Groß Marzehns	001	00172/000	1692200000
Eiserbeck, Hermann Groß Marzehns	22	Groß Marzehns	001	00175/000	1692200000
Eiserbeck, Hermann Groß Marzehns	22	Groß Marzehns	001	00190/000	1692200000
Eiserbeck, Hermann Groß Marzehns	22	Groß Marzehns	001	00197/000	1692200000

Gemeinde Mühlenfließ – OT Haselhoff-Grabow

**zuletzt eingetragener
Eigentümer vor Eintragung
des Landes Brandenburg**

Grundbuch von	GBBI-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	BBG-Az
Schmittchen, Willy Grabow	146	Grabow	002	00109/000	691011

Gemeinde Rabenstein/Fläming – OT Klein Marzehns

**zuletzt eingetragener
Eigentümer vor Eintragung
des Landes Brandenburg**

Grundbuch von	GBBI-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	BBG-Az
Schmohl, Minna geb. Freidank Klein Marzehns	113	Klein Marzehns	001	00078/000	691006
Schmohl, Minna geb. Freidank Klein Marzehns	113	Klein Marzehns	001	00080/000	691006
Schmohl, Minna geb. Freidank Klein Marzehns	113	Klein Marzehns	004	00114/000	691006
Schmohl, Minna geb. Freidank Klein Marzehns	113	Klein Marzehns	005	00013/000	691006
Schmohl, Minna geb. Freidank Klein Marzehns	113	Klein Marzehns	005	00031/000	691006
Schmohl, Minna geb. Freidank Klein Marzehns	113	Klein Marzehns	005	00091/000	691006

Gemeinde Mühlenfließ – OT Nichel

**zuletzt eingetragener
Eigentümer vor Eintragung
des Landes Brandenburg**

Grundbuch von	GBBI-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	BBG-Az
Linthe, Hildegard Nichel	179	Nichel	004	00146/000	691013

Stadt Niemeck

**zuletzt eingetragener
Eigentümer vor Eintragung
des Landes Brandenburg**

Grundbuch von	GBBI-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	BBG-Az
Möbus, Anna Niemeck	1543	Niemeck	022	00013/000	691009

Gemeinde Rabenstein/Fläming – OT Rädigke

**zuletzt eingetragener
Eigentümer vor Eintragung
des Landes Brandenburg**

Grundbuch von	GBBI-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	BBG-Az
Kornuth, Franz Rädigke	152	Rädigke	001	00043/000	691010
Kornuth, Franz Rädigke	152	Rädigke	002	00003/000	691010

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat durch Urteil vom 07. Dezember 2007 (Az.: V ZR 65/07) entschieden, dass die vor dem 03. Oktober 2000 geübte Praxis des Landes Brandenburg in Bezug auf Grundstücke aus der Bodenreform, deren Eigentümer bzw. Erben dem Land zum damaligen Zeitpunkt unbekannt waren, nicht rechtmäßig war.

Das BGH-Urteil enthält – über den entschiedenen Einzelfall hinaus – die Feststellung, dass die dem Land damals unbekanntes Eigentümer oder deren Erben ihr Eigentum durch die vom Land Brandenburg erklärte Auffassung nicht verloren haben, da die Auffassung nichtig ist.

Das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg bittet deshalb alle benannten Eigentümer bzw. deren Erben, sich möglichst schnell beim Brandenburgischen Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam zu melden, um die Möglichkeit einer Rückauffassung zu klären.

Die vom Land Brandenburg eingerichtete Hotline lautet: *Tel.: 0331-58181-381 Fax: 0331-58181-199 E-Mail: info@blb.brandenburg.de*

Ende der amtlichen Bekanntmachungen